

STATUTEN

der Frauen- und Müttergemeinschaft Glis-Gamsen-Brigerbad

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Frauen- und Müttergemeinschaft Glis-Gamsen-Brigerbad“ (FMG Glis-Gamsen-Brigerbad) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 3902 Glis. Er ist parteipolitisch unabhängig.

Die FMG Glis-Gamsen-Brigerbad ist Mitglied des Kantonalverbands Katholischer Frauenbund Oberwallis (KFBO) und somit auch dem Dachverband Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Familie, Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind:

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen
- Wahrnehmung sozialer und religiöser Aufgaben
- Förderung der Verantwortung und Entscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe
- Bereitschaft für ökumenische Bestrebungen
- Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region sowie mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) und dem Dachverband Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied werden kann jede Frau, die bereit ist, an der Erfüllung dieser Ziele mitzuwirken und den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.

4.1 Aufnahme

Jede Frau kann ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Vorstand anmelden.

4.2 Austritt

Ein Mitglied kann durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt auf Ende des Rechnungsjahres erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht mehr entrichtet wird.

Amtierende Mitglieder des Vorstandes (Art. 9) und des Gesamtvorstandes (Arbeitsgruppen, Helferteams und weitere Gruppierungen siehe Art. 10) sowie Mitglieder, die das 80. Altersjahr erfüllt haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Das entsprechende Begehren ist schriftlich begründet an den Vorstand zu entrichten.

Art. 7

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen bilden Art. 17 und Art. 18. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 8

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

B Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin.

Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung gehört mit beratender Funktion dem Vorstand an. Die Aufgaben werden in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam der Pfarrei Glis-Gamsen-Brigerbad geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- Führung und Vertretung des Vereins
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Gründung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben (separate Pflichtenhefte)
- Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins und Festlegung von deren Aufgaben (separate Pflichtenhefte)
- Nach Bedarf, erlassen von Reglementen und Richtlinien
- Medien- und Informationsarbeit

- Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF).

Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die Generalversammlung und koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Vereins. Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Präsidentin mit der Vizepräsidentin oder der Aktuarin. Für Bank- und Postcheckverkehr führen die Präsidentin und die Kassierin je Einzelunterschrift.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 11

Die zwei Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzierung

Art. 12

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Zuwendungen (freiwillige Spenden, Schenkungen usw.)
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten des Vereins
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge

Art. 13

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. (analog dem Schuljahr).

Art. 14

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 15

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Art. 16

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 17**

Eine Revision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein entsprechendes Begehren stellen. Die Statutenänderung wird an der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 18

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) mitteilen.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Pfarrei Glis-Gamsen-Brigerbad zur Verwaltung übergeben. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei Glis-Gamsen-Brigerbad.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Januar 2020 angenommen. Sie ersetzen frühere oder anderslautende Bestimmungen und treten ab sofort in Kraft.

Die Präsidentin:
Anja Lambrigger



Die Aktuarin:
Rafaela Volz

